

**Betriebssatzung  
für den „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“  
als kommunaler Eigenbetrieb  
(Kulturbetriebssatzung)**

**vom**

Aufgrund des § 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird, wegen der noch nicht erfolgten geschlechtsneutralen Formulierung in den in Bezug genommenen Gesetzestexten und Verordnungen, in der Kulturbetriebssatzung die gewohnte, in den betreffenden Gesetzestexten und Verordnungen genutzte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

**§ 1 Rechtsform und Name**

(1) In Erweiterung des zunächst gegründeten Eigenbetriebs Vogtlandkonservatorium „Clara Wieck“ Plauen werden die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Plauen

- a) Vogtlandbibliothek Plauen,
- b) Vogtlandkonservatorium „Clara Wieck“ Plauen mit der Außenstelle Musikschule Oelsnitz/Vogtland und
- c) Vogtlandmuseum Plauen mit Erich Ohser Haus – Galerie e.o.plauen und seinen Außenstellen Gedenkstätte Jüdischer Friedhof Plauen, Kunst im öffentlichen Raum, Hermann-Vogel-Haus in Krebs, Weisbachsches Haus Plauen – Deutsches Forum für Textil und Spitze sowie Spitzenmuseum Plauen

zusammen als ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich eigenständiger Betrieb der Stadt Plauen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in der Form eines Eigenbetriebes nach den einschlägigen Vorschriften der SächsGemO, der SächsEigBVO, den Satzungen über die Benutzungsordnungen und den Gebührensatzungen für die Einrichtungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“ und hat seinen Hauptsitz in Plauen. Die Namen der in Absatz 1 genannten Einrichtungen bleiben bestehen, sie erhalten jedoch jeweils den Zusatz „Einrichtung des Kulturbetriebes der Stadt Plauen“.

**§ 2 Aufgaben des Betriebes**

(1) Aufgabe der Vogtlandbibliothek ist es, den Einwohnern der Stadt Plauen und der Umlandgemeinden ein möglichst umfangreiches Angebot an Büchern, Ton- und Bildträgern sowie sonstigen Medien leihweise oder zur Nutzung in den Räumlichkeiten der Bibliothek zur Verfügung zu stellen.

(2) Aufgabe und Gegenstand des Vogtlandkonservatoriums Plauen ist die Pflege und Förderung kreativer, insbesondere musikalischer Fähigkeiten bei Kindern und Jugendlichen. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenfindung und -förderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben. Darüber hinaus übernimmt die Musikschule Aufgaben in der Erwachsenenbildung und -fortbildung. Der Aufbau des Konservatoriums richtet sich nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V., dessen Mitglied die Stadt Plauen ist.

(3) Aufgabe des Vogtlandmuseums ist das Sammeln, die wissenschaftliche Aufarbeitung, die Restaurierung, die ordnungsgemäße Aufbewahrung und die Präsentation von Objekten, die mindestens regional geschichtlich von Bedeutung sind. Aufgabe des Vogtlandmuseums ist des Weiteren das Publizieren entsprechender Forschungsergebnisse.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Kulturbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Kulturbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Fall der Aufgabenerfüllung durch Verpflichtung Dritter ist die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten.

(3) Mittel des Kulturbetriebes und Mittel, die dem Kulturbetrieb von dritter Stelle zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Kulturbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Im Rahmen seiner Gemeinnützigkeit ist der Kulturbetrieb nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kulturbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Plauen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Zugang und Benutzung**

Den Zugang zur Vogtlandbibliothek, zum Vogtlandkonservatorium und zum Vogtlandmuseum, einschließlich deren Außenstellen, sowie deren Benutzung regeln die Satzungen über die Benutzungsordnungen und die Gebührensatzungen für die Einrichtungen.

### **§ 5 Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung des Kulturbetriebes besteht aus vier Betriebsleitern und wird vom Stadtrat der Stadt Plauen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bestellt. Die Betriebsleitung kann insbesondere bestehen aus

1. dem Verwaltungsdirektor,
2. drei Fachdirektoren, die jeweils einer der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen vorstehen.

Aus dem Kreis der Betriebsleitung wird vom Stadtrat der Stadt Plauen der Erste Betriebsleiter als Direktor im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bestellt.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Kulturbetrieb eigenverantwortlich und ist für die organisatorische, personelle, finanz- und betriebswirtschaftliche Führung verantwortlich. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Über die nicht zur laufenden Betriebsführung gehörenden Rechtsgeschäfte des Kulturbetriebs, die Lieferungen und Leistungen im Wert bis zu 25.000 EUR pro Einzelfall zum Gegenstand haben, entscheidet im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes die Betriebsleitung, soweit nicht für Vergaben nach der Hauptsatzung der Stadt Plauen der Vergabeausschuss zuständig ist.

(3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie die Stellvertretung der Mitglieder der Betriebsleitung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt (§ 8 Abs. 1 Satz 2).

(4) Der Direktor hat im Rahmen der laufenden Betriebsführung hinsichtlich der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern des Kulturbetriebes die Befugnisse des Oberbürgermeisters nach der SächsGemO und der Hauptsatzung der Stadt Plauen. Im Übrigen regelt sich die Ermächtigung zum Abschluss von Arbeits- und Honorarverträgen nach der Geschäftsordnung für den Kulturbetrieb.

Unbeschadet der anderen Organen obliegenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Plauen in Angelegenheiten des Kulturbetriebes durch den Direktor vertreten, der in einzelnen Angelegenheiten des Kulturbetriebes rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen kann. Er kann Bedienstete, die beim Kulturbetrieb beschäftigt sind, in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen. Die Vertretung regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates**

Der Stadtrat entscheidet über die Angelegenheiten, die er nach der SächsGemO nicht auf beschließende Ausschüsse, den Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung übertragen kann. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach § 8 SächsEigBVO.

### **§ 7 Zuständigkeit des Kultur- und Sportausschusses**

(1) Die Aufgaben eines beschließenden Betriebsausschusses gemäß § 7 SächsEigBVO nimmt hinsichtlich des Kulturbetriebes der Kultur- und Sportausschuss wahr.

(2) An den Verhandlungen des Kultur- und Sportausschuss über Tagesordnungspunkte, die den Kulturbetrieb betreffen, nehmen beratend teil:

- der für Kultur zuständige Bürgermeister
- die Betriebsleitung entsprechend § 6 SächsEigBVO, vertreten durch mindestens ein Mitglied der Betriebsleitung

Es können an diesen Verhandlungen beratend teilnehmen:

- je ein Vertreter der Stadt Oelsnitz und des Landkreises Vogtlandkreis, soweit es um Belange des Vogtlandkonservatoriums geht,
- je ein Vertreter der betreffenden Fördervereine, soweit es um Belange der Einrichtung geht, welche die Vereine fördern,
- ein Vertreter der Elternvertretung beim Vogtlandkonservatorium, soweit es um Belange des Vogtlandkonservatoriums geht.

Der Fachbedienstete für das Finanzwesen der Stadt Plauen kann an diesen Verhandlungen ebenfalls beratend teilnehmen.

(3) Der Kultur- und Sportausschuss berät alle Angelegenheiten des Kulturbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.

(4) Der Kultur- und Sportausschuss entscheidet im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes über den Kulturbetrieb betreffende Rechtsgeschäfte, die Lieferungen und Leistungen im Wert über 25.000 EUR bis zu 500.000 EUR pro Einzelfall zum Gegenstand haben, soweit nicht für Vergaben nach der Hauptsatzung der Stadt Plauen der Vergabeausschuss zuständig ist.

(5) Folgende Angelegenheiten des Kulturbetriebes bedürfen der Zustimmung des Kultur- und Sportausschusses:

- a) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind (§ 23 Abs. 2 SächsEigBVO),

- b) die Geschäftsordnung für den Kulturbetrieb,
- c) Entscheidungen über die Einrichtung, Unterhaltung und Schließung von Außenstellen.

### **§ 8 Der Oberbürgermeister**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Kulturbetrieb beschäftigten Bediensteten. Er legt mit Zustimmung des Kultur- und Sportausschusses (§ 7 Abs. 5 Buchst. b) die Geschäftsordnung für den Kulturbetrieb fest.
- (2) Die Betriebsleitung unterrichtet rechtzeitig den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Kulturbetriebes. Der Oberbürgermeister kann von der Betriebsleitung Auskunft verlangen und ihr Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Kulturbetriebes im Rahmen dieser Satzung und der geltenden Gesetze sicherzustellen.
- (3) Kann der Direktor nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen und führt ein Hinweis auf seine entgegenstehenden Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so kann er sich an den Kultur- und Sportausschuss wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Kultur- und Sportausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

### **§ 9 Beteiligung des Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Plauen und des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Plauen entsprechend § 16 Abs. 3 SächsEigBVO den Entwurf des Wirtschaftsplanes vorzulegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Plauen und dem Rechnungsprüfungsamt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Plauen berühren, und auf Verlangen alle betriebs- und finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Kulturbetriebes gelten die entsprechenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO).
- (2) Der Eigenbetrieb wird entsprechend § 11 SächsEigBVO als Sondervermögen der Stadt Plauen verwaltet und nachgewiesen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Kulturbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Plauen.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist bei erheblicher Abweichung von Planansätzen gemäß § 23 Abs. 1 SächsEigBVO zu ändern. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht; sie bedürfen der Zustimmung des Kultur- und Sportausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.
- (5) Die laufende Betriebsführung wird durch einen jährlichen Zuschuss sichergestellt.
- (6) Der Kulturbetrieb erhält als Stammkapital die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Vogtlandkonservatoriums entsprechend der Eröffnungsbilanz dieser Einrichtung zum

01.01.1996 und die Betriebs- und Geschäftsausstattung der Vogtlandbibliothek sowie des Vogtlandmuseums entsprechend den Anlagenachweisen für diese Einrichtungen zum 01.01.2000. Das Stammkapital hat insgesamt einen Wert von 210.543,17 EUR (Vogtlandkonservatorium 74.956,74 EUR, Vogtlandbibliothek 108.121,87 EUR, Vogtlandmuseum 27.464,56 EUR).

(7) Dem Kulturbetrieb werden die Kulturgüter der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen übertragen. Dies gilt auch für Kulturgüter, die künftig erworben werden.

### **§ 11 Kassenführung**

Die Kassenführung des Kulturbetriebes hat durch eine Sonderkasse zu erfolgen, die mit der Gemeindekasse verbunden ist (§ 14 Abs. 1 SächsEigBVO).

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“ als kommunaler Eigenbetrieb vom 29. Januar 2010 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 3 S. 14), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2015 (Stadt Plauen, Amtliche Veröffentlichung Nr. 4/2016), außer Kraft.